



Demokratische Volks-Ernenennung für President in 1844. General Winsfield Scott.

Der Entscheidung einer demokratischen National Convention unterworfen.

Ertrauken.

Am letzten Donnerstag wurde der Leichnam des Capt. H. R. Hill in n, in dem Canal unterhalb der Lechaer Brücke gefunden. Derselbe war ein Einwohner von Hannover Taunisch, dieser County. Man vermuthet daß er ein Fisch-Netz stellen wollte, und unglücklich Weise in den Canal fiel, und sich im Falle so sehr beschädigte, daß er sich nicht mehr heraus arbeiten konnte. Der Glaube wird dadurch um so mehr verstärkt, indem wir vernehmen daß nicht einmal der ganze Körper im Wasser lag. Er mag ungefähr 35 Jahre alt gewesen sein.

Schul-Bericht.

Ein Freund von Ober- & Wilford hat uns auf einen ziemlich großen Fehler aufmerksam gemacht, der sich in dem vor einigen Wochen in dieser Zeitung publicirten Schul-Bericht eingeschlichen hatte. Es hieß nämlich darin daß die Durchschnitts-Kosten eines jeden Schülers, in dem verflohenen Jahre, \$1 26 per Monat gewesen seien. Dies ist unrichtig, und hätte heißen sollen: \$1 26 das Viertel.

Föderalismus.

Hr. Fleming berichtete eine Bill im Senat dieses Staats ein, um unsere Congress-Mitglieder in Zukunft durch ein General-Ticket zu erwählen. Wäre die alten föderalistischen Tage machen unter dieser Voto-Keto Regierung ihre Erscheinung wieder. Wie kommt es daß hierüber alle Voto-Keto Zeitungen schweigen? Wäre der Vorschlag von einem demokratischen Whig gemacht worden, so würde ihr Weichsel gar kein Ende nehmen. — Welch ein Unterschied!

Richard M. Johnson.

Eine Versammlung wurde am Samstag vor 8 Tagen zu Harrisburg zu Gunsten von R. M. Johnson für die nächste Präsidenten-Stelle gehalten. J. C. Wucher diente als Presideur, und J. C. Gibbons als V. President. Die Versammlung wurde von Hrn. Gibbons, Leadley, Lowry, Howell, und Deford angerebet. Wie gefällt den Buchananianen von diesem County ein solches Movement?

Die Verks County Bank.

Eine Readinger Zeitung sagt: Notenhalter dieser Bank sollten dieselbe nicht zu vorzuzieh, an einem Verlust verkaufen. Die Deponenten haben Ansuchen getrieben um ihre ausstehenden Gelder so bald wie möglich einzuziehen, und in längstens 4 Monaten wird die Bank bereit sein allen ihren Verbindlichkeiten zu begeben.

Vereinigte Staaten Schatzkammer.

Am 15ten März übernahm Präsident Tyler eine Vorladung an den Congress, worin er demselben eine schon lang bekannte Meinung ankündigt, nämlich: daß die Schatzkammer leer sei. Dies ist aber noch nicht alles; er macht denselben zu der nämlichen Zeit darauf aufmerksam, daß bis im nächsten Mai 3,254,686 Thaler gebraucht werden würden, für welche zu erhalten man noch keine Maßregeln getroffen habe.

Congress.

Am Congress ist diese Woche nichts von Wichtigkeit vorgekommen. Der Erbauer Plan ist bis den 15ten dieses aufgeschoben worden; übrigens beschäftigte man sich mit einer Bill für die Eintheilung der Repräsentanten.

Maryland.

Die Conferenz-Committee der Maryland-Gesetzgebung hat eine Bankbill einberichtet, welche von den Senatoren verlangt, daß sie bis den 15ten Mai Silber bezahlen und für einen gewissen Zeitraum keine Noten ausgeben sollen.

Kentucky.

John A. Crittenden ist durch die Gesetzgebung jenes Staats zum Vereinigten Staaten Senator, an die Stelle des Adm. Henry Clay ernannt worden.

Neu-Jersey.

Die Gesetzgebung von Neu-Jersey vertritt sich am 11ten März, nachdem sich ein Resolutions-Gesetz hatte, welches bis den 15ten August in Kraft treten soll.

Ohio.

Die Banken von Cincinnati bezahlten am 15ten dieses Silber. Das Resolutions-Gesetz kam an demselben Tage in jenem Staat in Kraft.

In der Gesetzgebung dieses Staats ist eine Note in Committee des Ganzen positiv, den Gouverneur autorisirend, die dem Staat gehörende Banknoten zu verkaufen.

Eine Convention zu Gunsten des Verkaufs unserer Staatsanleihe veranlassen sich gestern, zu Harrisburg.

Recht so. — Winard, welcher von der Gesetzgebung von Wisconsin erwählt, von dem Hause ausgeschlossen worden.

Die neue Bank-Bill.

Folgendes ist die Bankbill wie dieselbe von der Conferenz-Committee einberichtet, und von beiden Häusern der Gesetzgebung mit großer Mehrheit angenommen wurde, im Auszuge:

Abchnitt 1. — Befügt daß sogleich nach der Passirung derselben die Banken Hartgeld für ihre Verbindlichkeiten bezahlen sollen, und im Fall sich irgend eine Bank weigern sollte dieses zu thun, so soll es als eine Verwirkung ihres Freibriefes betrachtet werden.

Abchnitt 2. — Befügt daß wenn die Weigerung vor einem Richter der District Court oder der Court von Common Pleas bewiesen wird, so sollen die Direktoren der Bank verpflichtet sein das Vermögen der Bank an die Creditoren zum Nutzen der Creditoren derselben zu überschreiben.

Abchnitt 3. — Befügt daß die Direktoren einer Bank zu irgend einer Zeit, wann sie es für sichthlich halten mögen die Angelegenheiten solcher Bank aufzuwinden, die Macht haben sollen, eine allgemeine Ueberschreibung von dem Vermögen derselben zu machen, und es soll die Pflicht der Direktoren sein, eine solche Ueberschreibung zu machen, zu irgend einer Zeit, wann sie von einer Mehrheit der Direktoren bei einer allgemeinen Versammlung der Stockhalter dazu angewiesen werden.

Abchnitt 4. — Befügt daß keine Bank irgend einige Noten, außer ihre eigene oder die unter der Acte vom 4ten Mai 1841 ausgegebenen kleinen Noten auszugeben soll, und im Ueberschreibungsfall soll dieses eine Verwirkung ihres Freibriefes bewirken.

Abchnitt 5. — Befügt daß die Cashiers der unterschiedlichen Banken am ersten Montag im Januar, April, Juli und October eines jeden Jahres unter Eid ein Verzeichniß ausfertigen sollen von dem Verlauf der angelegenen Gelder, Noten im Umlauf, Hartgeld auf Hand und Deposits, welches zur Untersuchung der Stockhalter unter einer Geldbuße von fünf hundert Dollars offen bleiben soll.

Abchnitt 6. — Befügt daß alle Creditoren auf Urtheilsprüche, welche von irgend einer Court oder von einem Friedensrichter mögen gefällt werden zu Gunsten einer Bank welche die Vorkehrungen der Acte vom Mai 1841, angenommen hat, eingestellt werden sollen, so lange solche Bank sich weigert den Vorkehrungen des ersten Abschnitts dieser Acte Folge zu leisten, oder bis sie eine Ueberschreibung ihres Vermögens macht.

Abchnitt 7. — Befügt den Cashiers der Banken unter Eid und Gehaltsverpflichtung, sich mit irgend einem andern Geschäft abzugeben.

Abchnitt 8. — Befügt daß nach der Passirung dieser Acte in Bezahlung von Zinsen, Laren oder andern dem Staat fälligen Schulden kein anderes Geld soll angenommen werden außer Geld und Silber, die Noten von Silberzahlenden Banken oder die unter der Acte vom 4ten Mai 1841 ausgegebenen kleinen Noten.

Man wird hieraus ersehen, daß dieses Gesetz die Relief-Noten auf dem nämlichen Fuß stehen läßt, worauf sie früher standen.

Stimme auf die Resolutionsbill.

Im Senat.

Dafür, die Herren Bigler, Soplan, Friedman, Davis, Dimock, Ewing, Fegely, Fleming, Gibbons, Gorges, Hans, Heales, Kender, Macloy, Mathers, McCully, McManahan, Mullin, Pennington, Plumer, Smith, — 21.

Dagegen, die Herren Proofs, Bremer, Cochran, Cras, Hester, Huddleston, Klue, Spackman, Stewart, Sullivan, Strohm (Eprecher). — 11.

Im Hause der Repräsentanten.

Dafür, die Herren Apple, Barr, Barrett, Baughman, Bean, Beaver, Beecher, Bonfall, Brawley, Bugher, Coof, Cortright, Elmer, Deford, Dunham, Ebaugh, Eton, Elwell, Felton, Ferguson, Fogel, Gamble, Garrison, Griffith, Haas, Jahn, Hancock, Heckman, Hill, Holderbaum, Johnson, Kennedy, Kerr, Kugler, Kane, Koberly, Keet, Lowry, McGowan, M'Crum, M'Farren, McManis, M'Williams, Marchand, Martin, Montgomery, Moore, (Verks) Murray, Vacker, Painter, Picking, Pollock, Pottinger, Ross, Roumfort, Ryan, Scott, Schenk, Sherwood, Snyder, Straub, Thomas, Weisfel, Weston, Wilson, Wright, Snowden, (Eprecher). — 67.

Dagegen, die Herren Veers, Boen, Brunner, Correy, Crabb, Cummins, Cyre, Faus, Kuehler, Kieffer, Lee, Moore, (Sunt'n) McCune, Morris, Pennell, Nisch, Trege, Banaalab, Von Weida. — 19.

Süd-Amerika.

In Newyork hat man die Nachricht erhalten daß Gamarra, der President von Peru, mit einer Armee von 7000 Mann nach Bolivia angezogen sei, alldwo ein Zusammenstoß mit General Ballivias und seiner Armee stattfand, worin Gamarra mit 3000 seiner Soldaten ihre Leben einbüßten. — General Ballivias verlor nur 150 Mann.

Die Bluthunde.

Eine Forderung ist neulich an das Kriegs-Department der Vereinigten Staaten, für die Bluthunde die für den Florida Krieg angeschafft wurden, gemacht worden. Der Secretar wies die Forderung zurück, und sagte daß weder er noch das Department etwas damit zu thun habe. Also sind Van Burens Bluthunde noch nicht einmal bezahlt!

Den Ver. Staaten Statistis von 1840 zufolge werden jährlich in den Ver. Staaten über 65 Millionen geistige und gährende Liquor fabricirt, was auf jeden Kopf im Lande 4 Gallen macht.

Tagen! Tagen!! Tagen!!!

In unserer Gesetzgebung hat man schon wieder eine neue Tarbill unter Berathung, durch welche man beabsichtigt einen regelmäßigen und fortwährenden Staatstar zur Bezahlung der Interessen auf die Staatsschuld zu legen. Nachstehendes ist ein Auszug der Bill, aus welchem man ersehen wird, daß die Votos anstatt unsere Kästen abzunehmen, dieselbe zu verdoppeln beabsichtigen.

Diese Bill verordnet nämlich, daß die St. Philadelphia, und die verschiedenen Counties dieses Staats, jährlich durch einen Tar die Summe von einer Million und fünf hundert tausend Thaler erheben sollen, welche halbjährlich, und wenigstens 10 Tage vor dem 15ten Februar und August, in die Schatzkammer zu bezahlen sind. Diese Summe, nebst der Summe von 500,000 Thaler, hiezu vor von den öffentlichen Einkünften ausdrücklich für die Zahlung der Interessen bestimmt, soll von dem Schatzmeister als ein besonderer Fond für die Zahlung der Interessen auf die öffentliche Schuld gehalten werden. Wenn nach der Zahlung der Interessen noch eine Bilanz übrig bleiben sollte, so soll dieselbe zu dem sinkenden Fond übertragen und zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden. Eine Committee ist bereits ernannt worden, um die zu erhebende Summe unter die verschiedenen Counties, nach dem Verlauf des tarbaren Eigenthums in denselben einzutheilen. Nach dem 15ten August 1843, soll die Bilanz von den Zöllen, welche die Canäle und Eisenbahnen abwerfen, und alle andere Einkünfte, nachdem \$500,000 für die ebengemeldete Endzwecke davon abgezogen worden sind, zur Zahlung von Ausgaben an den Canälen und den Eisenbahnen, und um dieselben im guten Stand zu erhalten, zur Bekleidung der Regierungen, Ausgaben und zur Unterstützung der Volksschulen verwendet werden.

Die Oeffentlichen Werke.

Es ist nun allgemein bekannt, daß die Voto-Keto Partei dagegen ist, daß die öffentlichen Staats-Werke entweder verkauft oder verlehrt werden sollen. Von verschiedenen Theilen des Staats wurden Bittschriften und Verhandlungen von Versammlungen an die Gesetzgebung gesandt, bittend daß entweder das Eine oder das Andere geschehen möchte, und somit dem Volke Erleichterung verschafft werden könnte. Daß sich die Votos dagegen setzen würden, stand zu erwarten, denn dies würde eine ganze Heerde mislicher Rentierhalter wegnehmen, deren Haupt-Nacht ist, politische Ränke zu schmieden und für ihre Partei zu electuiren. Wenn diese Rentierhalter entlassen würden, und genöthigt seien sich ein Auskommen zu verdienen, wie der ehrliche Bauer n. Handwerker dies thun muß, würde die föderalistische Voto-Keto Partei bald zu Nichts zusammen geschmelzen sein. — Es ist also von den Bewahthaber beschloßen worden, den Verkauf oder die Vermietung der Werke nicht zu erlauben, und lieber das Volk noch mehr durch Laren niederzubriden.

Ein Bericht des Auditor Generals.

Vor einigen Tagen legte der Sprecher des Hauses der Repräsentanten jenem Körper einen Bericht der Aufschüttung von diesem Staat vor, welche nach den Vorschriften der Acte vom 15ten Mai 1841 gemacht worden sind. Nur 43 Counties und die Stadt Philadelphia haben Bericht erstattet, u. die von Allegheny, Lancaster, Northampton, Wilkin, Schuylkill, Wayne, Bradford, Beaver, Lecha, Somerset, und Monroe sind noch nicht erhalten. Wir entziehen folgendes aus dem Bericht, woraus es sich ergibt daß nicht die gewünschte Summe durch dieses Gesetz aufgebracht wird, und daß die Schätzung in den verschiedenen Counties sehr ungleich gemacht worden ist:

Werth von perenniellem Eigenthum, Pferde, Rindvieh und so weiter \$361,401,494. Werth der Offices und Popen von Profis, Professionen und Handwerker \$24,495,463. Verlauf des Tares affisirt für County-Zwecke \$576,361. Verlauf des Staats-Tares gelegt auf Eigenthum, affisirt für County-Zwecke 323,126. Werth von Mortgage, Schulden, Stocks, Fahrzeuge und Saduren 44,857,391. Verlauf des Staats-Tares, gelegt auf Mortgage, Schulden zc. 163,557. Gauger Verlauf des Staats-Tares affisirt, neun Counties angenommen, für 1841 \$531,582.

Verlauf des Tares affisirt in einem jeden County unter besagtem Gesetz:

Table with 2 columns: County Name and Amount. Includes Philadelphia Stadt (152,292 59), Adams (6,101 88), Armstrong (2,308 73), Bedford (4,119 29), Berks (27,769 86), Bucks (25,477 87), Butler (2,823 49), Cambria (1,063 39), Centre (6,289 56), Clarian (1,406 98), Clinton (1,850 15), Chester (25,336 16), Columbia (7,312 11), Crawford (2,768 54), Cumberland (15,145 57), Delaware (9,927 62), Erie (4,294 19), Fayette (6,400 49), Franklin (14,018 24), Dauphin (13,146 85), Green (2,564 42), Huntingdon (10,417 09), Indiana (2,454 12), Jefferson (1,075 16), Juniata (3,022 62), Lebanon (12,770 39), Luzerne (3,263 48), Mercer (4,228 75), M'Keen (535 56), Pocoming (7,033 21), Montgomery (27,285 44), Northumberland (5,611 13), Perry (3,854 77), Pike (899 83), Potter (615 19), Susquehanna (2,980 77), Tioga (1,425 90), Union (8,814 72), Benango (1,459 03), Washington (9,720 40), Westmoreland (7,249 76), Warren (1,912 70), York (12,150 17), Total 2531,582 62.

Wirft eure Nege.

Der Harrisburg Telegraph enthält folgendes: "Fischerleute! wirft eure Nege! der goldene Strom ist am kommen. — Die Benton Mint-Drops werden die Susquehanna hin- und laufen, wie dies an der Mississippi der Fall war. Wirft eure Nege und bereitet eure Beutel."

Der Friedensvertrag zwischen Frankreich und den Ver. Staaten, nach welchem französische Weine mit einem sehr niedrigen Zolle Eingang gestattet war, ist am 6. Februar abgelaufen. In der Folge müssen französische Weine den nemlichen Zoll bezahlen, wie andere, d. i. 20 Procent vom Werthe.

Vom Anbau der Tabakpflanze.

Erdrich. — Leichter sandiger Boden eignet sich besser zu Tabak, als schwerer und fetter. Auf letzterem bleibt er kleiner, wird später reif, erhält einen unangenehmen Geschmack und zu viel Saft, daher er sich dann mehr zu Schnupf als zu Rauchtabak eignet. Nicht zu magerer Boden, der mit Aische gedüngt ist, oder auf dem Pflanzen verbrannt wurden, gibt in der Regel sehr guten Tabak.

Saamen. — Um gute und sehr große Blätter zu erhalten, muß man streng darauf sehen, daß nur vollkommen reifer und guter Saamen zur Aussaat genommen wird. Diesen zu erhalten, bestimme man die schönsten, großblättrigsten Pflanzen zur Saamentreife, siche darauf, daß sie einen sonnigen Standort haben, breche die Nebenblüten ab, so daß 4 oder 6 der größten gehörige Nahrung erhalten, reife die Pflanze erst aus, wenn die Saamentreife anfangen gelb zu werden, und lasse sie auf einem Boden oder in einer warmen luftigen Kammer nachreifen. Die zum Saamentragen bestimmten Pflanzen darf man übrigens nicht abblättern. Zweijähriger Saamen gibt, nach Einigen, kräftigere Pflanzen, als frischer.

Mißbeete. — Da bei uns die Pflanze wegen der Frühlingsfröste nicht gleich auf offene Feld gebracht werden kann, so muß man sie in Mißbeeten ziehen. Die Mißbeete werden wie gewöhnlich gemacht: z. B. 11 rheinische Fuß Lang, 5 und ein Sechstel Fuß breit. Man grabt sie 1 1/2 Fuß tief, legt 1 1/2 Zoll hoch frischen Pferdemist ein, dann 2 Zoll hoch Erde darauf, und bedeckt sie mit Rahmen, und mit gebleimtem Papier bespannt sind. In Gegenden, wo die Regenwürmer Schaden thun, ist es zu empfehlen, die Mißbeete erst auf eine Lage Neug zu machen, damit diese nicht zu den jungen Pflanzen kommen.

Aussäen. — In die Mißbeete sät man den Tabaksaamen Mitte März bis Mitte April, indem man ihn mit gestreutem Sand oder gestreuter Aische vermischt, und dann durch ein Haarfieb auf die Erde sät. Wollte man ihn allein aussäen, so würde bei seiner Kleinheit zu viel Saamen auf's Erdreich kommen. Am besten ist es, wenn jede Pflanze im Mißbeet einen Quadratfuß oder mehr Raum hat.

Ein Mußbeet von der obigen Größe reicht daher für 6,324 Pflanzen hin, wovon man ungefähr 6,000 als zum Verspflanzen brauchbar anwenden kann. So viel kommen auf einen Acker.

Beizen des Saamens. — Manche lassen den Saamen vor dem Säen in warmen lauen Wasser aufquellen, da er dann viel früher keimt, oder legen ihn auch in mit Salpeter verfeigte und mit Wasser verdünnte Mißlauge. Beizen in einer mit gewirrbarten Klümpchen geschwängerten Klümpigkeit hätte vielleicht günstigen Einfluß auf den Geschmack der Tabakblätter.

Begeßen. — Gleich nach dem Säen begießt man das Erdreich mit lauem Wasser; am besten mit solchem, worin Schaumseife gezeit wurde. Um den kleinen Saamen nicht zu verschwemmen, muß dieses Begießen sorgfältig mittelst einer Siebkanne mit feinen Löchern geschehen. Es wird bis zum neunten Tag, wo der Saamen aufsteht, täglich, später nur so oft, als das Erdreich trocken ist, wiederholt.

Jäten. — So wie sich Unkraut zwischen den jungen Pflänzchen zeigt, muß man es nun ausreizen. Eben so die Tabakpflänzchen selbst an den Stellen, wo sie zu dicht stehen.

Lüften. — Wird die Wärme im Mißbeet zu groß, so lüftet man sie, indem man tie Rahmen höher stellt, oder ganz wegnimmt. Eben dies muß bei Sonnenschein stets geschehen. Ist derselbe zu stark, so bedeckt man sie mit Matten oder Reisig.

Versehen. — Haben die Pflanzen 4 Blätter und ist die Witterung schon gehörig warm, so verlegt man sie auf die Felser, am besten gleich nach dem Regen, jedoch nicht bei anhaltendem Regen, da dieser sie aus ihrem Standpunkt bringt und mit Erde verunreinigt, die später antrocknet und den Wachsthum lört. Man macht ein Loch in die Erde, legt die Pflanze mit der Wurzel hinein, umgibt letztere mit Erde, drückt diese leicht an, und begießt sie bald nachher mit etwas Wasser.

Jede Pflanze kommt 18 Zoll von der andern zu stehen, so daß jede einen Raum von 3 1/2 Bierekfuß erhält. In fetten Boden kann man sie übrigens weiter auseinandersetzen.

Behäufeln. — Sind die Pflanzen auf ebenen Boden gesetzt, so behäufelt man sie nach 3-4 Wochen, um die erblühenden Wurzeln wieder zu bedecken. Sind sie auf Furchen gesetzt, so genügt es, sie zu bedecken.

Jäten und Behäufeln. — Sind die Pflanzen auf ebenen Boden gesetzt, so behäufelt man sie nach 3-4 Wochen, um die erblühenden Wurzeln wieder zu bedecken. Sind sie auf Furchen gesetzt, so genügt es, sie zu bedecken.

Jäten und Behäufeln. — Sind die Pflanzen auf ebenen Boden gesetzt, so behäufelt man sie nach 3-4 Wochen, um die erblühenden Wurzeln wieder zu bedecken. Sind sie auf Furchen gesetzt, so genügt es, sie zu bedecken.

Behäufeln. — Sind die Pflanzen auf ebenen Boden gesetzt, so behäufelt man sie nach 3-4 Wochen, um die erblühenden Wurzeln wieder zu bedecken. Sind sie auf Furchen gesetzt, so genügt es, sie zu bedecken.

Wachsthum sind, gelbrothe, rothfarbene Flecken, sie magern ab und vertrocknen. Man nennt diese Krankheit den H o s t.

Als Verhütungsmittel des Hostes wird angegeben: die Pflanze in dem Mißbeet auf derselben Erde zu ziehen, auf der man sie später verlegt, und bei Regenwetter nicht in den Pflanzungen arbeiten zu lassen.

Reife der Blätter. — In unsern nördlichen Gegenden werden die Tabakblätter nicht immer vollkommen reif. In solchen Fällen muß man alles thun, um dies zu bewirken, da unreif abgenommene von geringer Güte sind. Man muß sie daher sobald als möglich, (was möglich Mitte Mai) anpflanzen, die Blütenköpfe zeitig ausbrechen und auch die vielen Nebenblätter, damit die Kraft der Pflanze sich mehr auf die Hauptblätter wendet. Mureif abgenommene Blätter bleiben grün.

Zeichen herannahender Reife sind, wenn das Blatt dick, zäh und dunkelgrün wird, und gegen die Sonne gehalten röhliche oder rothgelbe Flecken zeigt. In heißen Ländern kann man warten, bis es anfängt gelb zu werden, was aber bei uns nicht thunlich ist. Ueberhaupt verliert man durch zu spätes Abnehmen an Gewicht. Bei uns erfolgt die Reife gewöhnlich Mitte September.

Absäen der Blätter. — Wenn die Witterung es erlaubt, läßt man aufangs nur die großen, ausgewachsenen reifen Blätter abnehmen, und fährt damit fort, bis zu beschränkender Frost es nothwendig macht, auch die kleinen und halbreifen wegzunehmen. Die an den abgeblättern Stengeln noch nachwachsenden Blätter nennt man Weiz. Sie werden ebenfalls als Tabak benutzt; geben aber nur eine sehr geringe Waare.

Wenn man alle Blätter zugleich abblättern will oder muß, wäre es besser, die Marylandische Behandlungsart anzunehmen, d. h. die Blätter mit den Stengeln vom Felde zu nehmen, und darauf nach vorherigem kurzen Schwitzen, oder ohne dasselbe, auf Weiden aufzuhängen und hier zu lassen, bis sie ganz trocken sind, und später bei seltener Witterung wieder so viel Feuchtigkeit erhalten haben, um ohne Nachteil von den Stengeln abgetrennt werden zu können. Diese Art würde den Vortheil gewähren 1) daß die Ernte schneller verrichtet werden könnte, 2) daß die Blätter noch viele Saften aus den Stengeln anziehen, also fetter, schwerer und mehrtheilender werden, 3) daß man sie bei besserer Witterung, als zur Erntezeit abblättern und dann sorgfältiger verpacken und sortiren könnte.

Das Abblättern der Blätter muß übrigens so viel als möglich nur bei trockner Witterung geschehen, und wenn der Thau nicht mehr auf den Blättern liegt.

Ausreizen der Stengel. — Sind die Blätter abgenommen, so thut man am besten, die Stengel sobald als möglich anzuzureizen und in eine Mißgrube bringen zu lassen. Kost man sie noch lange auf dem Felde, so fangen sie dies sehr an. Im Maryland land werden sie in der Regel auf demselben liegen gelassen, bis sie trocken sind und dann verbrannt, da ihre Aische feine Düngung ist.

Schneiden. — Gleich nach dem Abblättern werden die Tabakblätter in Haufen gelegt, damit sie schwinden. An den meisten Orten legt man die Spitzen der Blätter nach oben, bedeckt die ganze Kanne mit Säden oder Nachsch, und läßt sie so lange liegen und sich erhitzen, bis sie durchaus braun geworden sind und balsamartig riechen. Hierzu sind bei warmer Witterung 6-8, bei kalter gegen 14 Tage nöthig. Von Zeit zu Zeit muß man nachsehen, ob der Tabak sich nicht zu sehr erhitze (verbrannt,) und ihn in diesem Fall lüften.

Dieses Schwinden verbessert den Tabak sehr und gibt ihm in 8 Tagen die Eigenschaften des im bis 1 1/2 Jahr alten; in dessen ist es an den Orten, wo man den Blättern ihre gelbe Farbe erhalten will, wenig in Gebrauch, indem man dort das Schwinden nur so weit kommen läßt, daß die grüne Farbe sich in eine gelbe umändert.

Im Maryland hängt man die Tabakblätter an Bindfäden (Cadenur) auf, auch an hölzernen, 6 Fuß langen, 3-4 Zoll dicken Stäben, an die man sie hinten gegen Bindfäden (die sie nicht zusammen fallen) aufhängt, und auf jeden Stab nur 70-80 Blätter bringt. Diese letztere Art wird mehr empfohlen, da die Blätter nicht so zusammenfallen, schneller trocken und milder verboxen zu ren. Auch bleiben bei dem an Schmirre abhängigen Tabak oft Schmirre unter denselben, und ertheilen ihm beim Rauchen einen unangenehmen Geruch.

Das Trocknen geschieht auf luftigen Böden oder in eignen Trockenhäusern. Wenn die dicken Nischen beim Umbiegen nicht mehr knacken, so sind die Blätter hinlänglich getrocknet, um in Häufen gelegt werden zu können. In Maryland läßt man sie in der Regel auf den Böden hängen, wo sie aber an Stäben aufgehängt werden, legt man diese freuzweiser übereinander, so daß Wierck von 4-5 Fuß Höhe entstehen, in welche die Luft noch gut fließen und die Blätter vollends trocken kann.

Gärung. — In Maryland werden die Blätter, nachdem sie trocken sind, keiner Gärung unterworfen. Im Gegentheil sucht man hier alle Gärung zu verhindern, da dieselbe die gelbe Farbe, welche an dem dortigen Tabak gefächelt wird, in eine braune umändert. An anderen Orten aber läßt man den fast trockenen Tabak, (er muß, wenn man ihn mit der Hand zusammenbrückt, seine frühere Gestalt wieder annehmen, ohne zu zerbrechen) 6 bis 8 Wochen in Häufen liegen und sich erhitzen (gären); wobei man, nachdem die Gärung schon sehr im Gange ist, die Häufen umlegt, damit die äusseren Lagen nach innen kommen, und eine gleich starke Wirkung erfahren. — Auch muß man die Blätter umlegen und lüften, wenn der Tabak sich zu sehr erhitze.

Der gegorgte Tabak hat einen angenehmen süßlichen Geruch, und den wider der rohen Blätter ganz verloren. Sobald diese Veränderung bemerkt wird, kann man die Gärung unterbrechen, indem man die Blätter auseinander legt und trocken läßt.

Läßt man die trockenen Blätter dann so fest als möglich in Fässer von 8-9 Zentner Gewicht pressen, wie dies in Virginia geschieht, so verfestern sie sich mit dem Alter sehr wesentlich, verlieren ihren Grösengeschmack und werden fett und schleimig. Die Fässer haben hin und wieder vierfache Lecher, damit der Dampf entweichen kann.